

SATZUNG

in der Fassung gemäß Umlaufbeschluss vom 04. November 2005

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, TÄTIGKEITSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

**"Bankenverband Saarland e.V."
(nachstehend: Verband).**

2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in **Saarbrücken.**

3. Der Verband ist zuständig für das Gebiet des

Saarlandes
(nachstehend: Verbandsgebiet)

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken in seinem Verbandsgebiet wahrzunehmen. Er soll insbesondere
 - die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten,
 - gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Banken berühren,
 - sich an Gesellschaften und Organisationen beteiligen, die der Förderung der Wirtschaft in seinem Verbandsgebiet dienen.
2. Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
 - alle Banken in privater Rechtsform (oHG, KG, GmbH, AG, KGaA) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die über eine Vollkonzession verfügen.
 - die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Kreditinstitute,

sofern sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder dort eine Zweigstelle unterhalten.
2. Durch die ordentliche Mitgliedschaft wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.
3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Verbandssatzung und der Satzung des Bundesverbandes, ferner die Anerkennung der Abkommen und Vereinbarungen, die die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten geschlossen haben, sowie die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes, sofern nicht nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds eine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.
4. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegene Zweigstellen des Mitglieds. Die Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Verbands zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbands zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbands beim Bundesverband und insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.

§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Ihnen müssen die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Erklärungen und Nachweise beigelegt sein.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet die **Mitgliederversammlung**.
3. Der Bundesverband ist zu den Aufnahmeanträgen zu hören.

§ 6 KOSTENDECKUNGSBEITRÄGE

1. Die Mittel, die der Verband zur Ausübung seiner Aufgaben benötigt, werden von den Mitgliedern durch einen festen Mitgliedsbeitrag pro Beschäftigten erbracht. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt ab 01.01.2005 zunächst € 20,00 pro Beschäftigten und pro Jahr bzw. € 200,00 Mindestbeitrag pro Mitglied.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Monat Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Dazu ergeht von der Geschäftsführung eine gesonderte Zahlungsaufforderung, die sich an der Beschäftigtenzahl des jeweiligen Mitgliedes orientiert (Basis 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres). Die Mitgliedsinstitute haben daher ihre Beschäftigten auf der Basis Jahresbeginn nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu melden.
3. Überschüssige Mitgliedsbeiträge werden in die Rücklage eingestellt, Kostenunterdeckungen aus der Rücklage entnommen. Reichen die lfd. Beiträge als auch die Rücklage zur Kostendeckung des lfd. Geschäftsjahres nicht aus, so erfolgt die Umverteilung der Restkosten pro Kopf (Beschäftigter). Außerdem wird in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Rücklagen entschieden.
4. Die während des Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die Beiträge für das ganze Jahr zu entrichten; eintretende Banken zahlen den Betrag zeitanteilig.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Verbands erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus der Mitgliedschaft obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbands gröblich zuwidergehandelt hat.
4. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
5. Der Bundesverband ist vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu hören und über die Beendigung einer Mitgliedschaft zu unterrichten.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 ORGANE

Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Verbands vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen; auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden.
4. Jedes Mitgliedsinstitut hat – unabhängig von der Zahlung seiner Beschäftigten – in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung alsbald danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm soll nach Möglichkeit ein Vertreter der Großbanken, der Regionalbanken und der Privatbankiers angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen als Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank tätig sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Amtsperiode mit dem Kalenderjahr schließen sollte. Daher wird die Amtsperiode des Vorstandes bei den Neuwahlen von der Mitgliederversammlung individuell festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des amtierenden Vorstandes.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode. Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden und neuer Stellvertreter; sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden und der neuen Stellvertreter im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam ermächtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Verbands im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheinen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung.
6. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Bei seiner Verhinderung wird er vom Dienstältesten seiner Stellvertreter vertreten.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann eine schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung veranlassen; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 11 ARBEITSAUSSCHÜSSE

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Arbeitsausschüsse einsetzen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse sollen entsprechend ihrer Fachkompetenz auf dem zu behandelnden Sektor berufen werden.

§ 12 AMTSAUSÜBUNG

Die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitsausschüsse werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäfte des Verbands werden von einem oder mehreren Geschäftsführern nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe geführt.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme teil.
3. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand. Die Anstellungsverträge schließt der Vorsitzende des Vorstands.
4. Die Mitarbeiter für die Geschäftsstelle werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt.

§ 14 GEHEIMHALTUNGS- SCHWEIGEPFUCHT

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über seine Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstands, der Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Vorstand eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und der Arbeitsausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands oder von dem Leiter der Sitzung und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmung das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

Die vorstehende Satzung ist mit schriftlichem Umlaufverfahren vom 04.11.2005 beschlossen worden.

Die bisher geltende Satzung vom 08.10.2004 und die Satzungsänderung vom 5.5.1998, 20.11.1975, 11.06.1969, 25.01.1966 und 21.11.1963 sind damit aufgehoben.